zwischen

**Hauff Technik GmbH & Co.KG**vertreten durch GF Dr. Michael Seibold

Robert Bosch Straße 9, 89568 Hermaringen

- im Folgenden Hauff Technik genannt -

**--Firmenname--**
vertreten durch
--Straße--, --PLZ-- --Ort--

- im Folgenden –Firmenname-- genannt -

**I. Präambel:**

Die Parteien beabsichtigen im Rahmen ihrer zukünftigen technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit gegenseitig produkt- und fertigungsspezifische Informationen auszutauschen. Die Parteien verpflichten sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, diese vertraulichen Informationen nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck zu verwenden und Dritten nicht zugänglich zu machen.

**II. Gegenseitige Verpflichtungen**

1. Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind insbesondere, jedoch nicht hierauf beschränkt, alle technischen und nichttechnischen Informationen, einschließlich Patente, Geschäftsgeheimnisse, Zeichnungen, Modelle, Entwicklungen, Know-how, Apparaturen, Ausstattungen, Algorithmen, Softwareprogramme, die sich auf aktuelle oder zukünftige Leistungen oder Produkte beider Parteien beziehen, insbesondere Informationen betreffend die Forschung, experimentelle Arbeiten, Entwicklung, Design, technische Spezifikationen, finanzielle Informationen, Herstellungsmethoden, Marketing- und Vertriebsstrategien, Kundenlisten und Geschäftsprognosen.

2. Kennzeichnung von vertraulichen Informationen

Sämtliche, einer Partei von der anderen zur Kenntnis gebrachten Informationen, ob in schriftlicher, mündlicher Form oder visuell übermittelt, gelten grundsätzlich als vertraulich, es sei denn, dass diese Informationen ausdrücklich als nicht vertraulich gekennzeichnet wurden.

3. Verwendung vertraulicher Informationen

Die Parteien verpflichten sich, als vertraulich bezeichnete Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei zu anderen, als den vereinbarten Zwecken zu verwenden oder Dritten zugänglich zu machen.

4. Mitarbeiterinformation

Die Parteien werden vertrauliche Informationen nur in dem Umfang an ihre Mitarbeiter weitergeben, der erforderlich ist, um den zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Zweck zu erreichen. Eine Weitergabe ist nur an solche Mitarbeiter zulässig, die von der jeweiligen Partei zu einer diesem Vertrag entsprechenden Verschwiegenheitsvereinbarung verpflichtet wurden.

5. Unterlagen

Sämtliche Unterlagen und Materialien, die eine Partei der anderen im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum der jeweiligen Partei. Der anderen Partei steht insofern kein Zurückbehaltungsrecht für den Fall zu, dass die Unterlagen und Materialien heraus verlangt werden, wozu jede Partei jederzeit berechtigt ist.

6. Rechte

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die jeweils andere Partei an den ihr überlassenen Informationen und Unterlagen keine Rechte im Rahmen dieser Vereinbarung erwirbt. Jede Partei erkennt an, dass sämtliche vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei deren ausschließlich geschütztes Rechtsgut sind und nicht ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung, in welcher Weise auch immer, verwendet werden dürfen.

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei dürfen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht übertragen werden.

7. Vertragsstrafe

Verstößt eine Partei gegen ihre Verpflichtung aus diesem Vertrag, schuldet sie für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 50.000,00 EUR. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von der vertragstreuen Partei nach billigem Ermessen festgelegt. Der verstoßenden Partei obliegt der Nachweis dafür, dass der Vertragsverstoß nicht schuldhaft war.

8. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird zunächst auf die Dauer von 5 Jahren ab Unterzeichnung abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablaufzeitpunkt, erstmals zum Ende der Grundvertragslaufzeit gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere darin, wenn die geschäftlichen Beziehungen zwischen den Parteien, gleich aus welchem Grund, beendet werden.

Die aus diesem Vertrag resultierenden Verschwiegenheitsverpflichtungen sind jedoch unbefristet und gelten für die vertraulichen Informationen, die beide Parteien wechselseitig voneinander erhalten haben, unbefristet fort.

**III. Schlussbestimmungen**

Dieser Vertrag gibt die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien wieder.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

Für sämtliche, aus diesem Vertrag und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Gerichtsstand ist das für den Firmensitz von Hauff Technik örtlich zuständige Gericht.

Sollten Teile der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, vereinbaren die Parteien, dass der unwirksame Teil durch eine Formulierung ersetzt wird, die der ursprünglich gewollten Regelung wirtschaftlich am Nächsten kommt.

Hermaringen, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ --Ort--,den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Hauff Technik GmbH & Co.KG --Firmenname--